

Beschluß der Bürgerschaft

vom 8. April 1885.

1. Antrag auf Niedersetzung einer Deputation, betreffend gesetzliche Bestimmungen für das Submissionswesen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat um Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Deputation zur Berathung über eine Reform der Bestimmungen für das Submissionswesen im allgemeinen, und besonders für die Handhabung der Submissionen bei öffentlichen Bauten.

2. Rembertischule.

Die Bürgerschaft ersucht die Schuldeputation um einen genauen detaillirten Kostenanschlag des Umbaues der Rembertischule, sowie gleichzeitig um einen Bericht darüber, ob es sich nicht mit Rücksicht auf die stets zunehmende Schülerzahl empfiehlt, den Umbau einstweilen gänzlich anstehen zu lassen und eine neue Schule in der östlichen Vorstadt zu bauen. Gleichzeitig theilt sie der Schuldeputation einen ihr von einem ihrer Mitglieder eingereichten Riß über den Umbau zur etwaigen Berücksichtigung mit.

3. Budget der Stadtbremischen Armenpflege.

Die Bürgerschaft genehmigt das ihr vorgelegte Budget mit der auf S. 205 der Verh. aufgeführten Berichtigung, und genehmigt gleichzeitig die beantragte Übertragbarkeit.

Mittheilung des Senats

vom 10. April 1885.

1. Abänderung der §§ 5, h und 42 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, dem beiliegenden Gesetzentwurfe ihre Genehmigung zu ertheilen, indem er auf die demselben beigelegte Begründung Bezug nimmt.

Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 5, h und 42 des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetze. Anlage.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An Stelle der §§ 5, h und 42 des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetze treten die folgenden Bestimmungen:

§ 5.

h) Die Anordnung der Vertretung eines Richters durch einen anderen ständigen Richter (vergl. jedoch §§ 62 und 66 des G.-V.-G.), sofern eine solche Vertretung nicht gemäß § 42 eintritt, sowie die Beiordnung nicht ständiger Richter nebst Bestimmung der Zeit der Beiordnung und des Widerrufs derselben bei einer Beiordnung auf unbestimmte Zeit nach § 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes.